

Die Katze im Sack: Oberfelsbach 15

Gemäss der an alle Stimmberechtigten gesandten Abstimmungsvorlage zur Volksabstimmung vom 9. Juni weist die Gemeinde Gams gleich zu Anfang darauf hin, dass sie verschiedene Liegenschaften besitzt, welche nicht für die unmittelbare Aufgabenerfüllung der wichtigsten Aufgaben benötigt werden. Was für ein Satz, wer soll das verstehen!

Nun, für was werden denn diese Liegenschaften benötigt? Nehmen wir die Liegenschaft Gula 559, in welcher sich zwei Wohnungen befinden – genutzt von einer Person! Dem alten Bauernhaus sieht man das Alter an, es bräuchte dringend eine Renovation. Vielleicht wäre es möglich, gar drei Wohnungen daraus zu machen. Eine Renovation würde teuer werden, aber für die Gamser Handwerker wäre es eine willkommene Herausforderung, dieses Haus wieder in Schuss zu bringen. Das gleiche gilt für die Liegenschaft Unterfelsbach (ehemals Fridolin Scherrer) und ebenso wartet die Liegenschaft Mühle 3 auch auf eine Verbesserung der inneren Werte. Selbst die Alterswohnungen Bütz sind nicht über alle Zweifel erhaben und könnten eine Auffrischung brauchen.

Ich finde, die Gemeinde sollte prioritär darüber nachdenken, bestehende, der Gemeinde bereits gehörende Gebäude zu renovieren, anstatt mehr als eine Million in ein Projekt Oberfelsbach 15 zu stecken, welches nur so nach finanziellen Stolperfallen riecht.

Lange Rede, kurzer Sinn, ich lege ein klares Nein zum Kauf der Liegenschaft Oberfelsbach in die Urne, mit der Hoffnung verbunden, dass der

Gemeinderat jetzt den Renovationfokus auf die bereits bestehenden Liegenschaften der Gemeinde legt.

Jürg Wättinger,
Büttelsweg 4, 9473 Gams

Abstimmung Erwerb Oberfelsbach 15

Aufgrund des zustande gekommenen Referendums zum Kauf der Liegenschaft können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Gams den Kauf genehmigen oder ablehnen. Nebst dem erläuternden Bericht zur kommunalen Abstimmungsvorlage möchte ich nochmals kurz die mir wichtigen Überlegungen gegen einen Kauf aufzeigen:

1. Es ist nicht planbar, wann die beabsichtigte Nutzung von 80 Prozent der Wohnungen für Asylanten stattfinden könnte, weil diese Wohnungen anderweitig bereits vermietet sind. Darüber hinaus verteuern die notwendigen Sanierungen/Restaurierungen die Nutzungsmöglichkeit für Asylzwecke derart, dass eine Nutzung als Asylantenunterkunft betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erfolgen kann. Also ist die Begründung dazu höchst zweifelhaft. Der Logik des Gemeinderates folgend, müsste dieser laufend weitere Wohnliegenschaften erwerben, bis eine genügende Menge Wohneinheiten für vom Gemeinderat erwartete Anzahl von Asylanten zur Verfügung stehen würde – wo auch immer diese Zahl liegt; eine solche Zahl hat der Gemeinderat nicht kundgetan.

2. Die Nutzung der Liegenschaft als Wohnraum entfällt, sobald eine Offenlegung des «Afagristbächli» im Bereich der Liegenschaft Nr. 155 vollzogen wird, weil das Gebäude

darauf dann dem neuen Nutzungszweck aus Sicherheits- und Abstandsgründen mutmasslich wird weichen müssen. Dies wird vom Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern aber nicht offen kommuniziert – das erwähnte Vorprojekt vom November 2021 wird einfach nicht offengelegt. Der Bodenwert als Bauland fiele durch die Bachoffenlegung auch dahin; 950 000 Franken (plus Abbruchkosten) sind verloren. Darüber hinaus fragt sich, ob eine Offenlegung eines Gewässers sinnvoll ist, zumal es ja seinerzeit nicht grundlos eingedolt wurde. Letztlich kann hierzu noch erwähnt werden, dass nach meinem Wissensstand die vom Gemeinderat erwähnte, drohende Einsturz-Situation inzwischen durch Sanierung behoben wurde – es besteht also kein akuter Handlungsbedarf mehr. Somit entspricht die Offenlegung des «Afagristbächli» einem Wunsch, wie etwa eine Renaturierung eines Bachlaufes.

3. Der beabsichtigte Kauf der Liegenschaft Nr. 155 passt in das Bild des konzeptlosen Bewirtschaftens des Finanzvermögens im Bereich der Liegenschaften-Beschaffung und -Nutzung durch den Gemeinderat. Weitere Beispiele dazu finden sich beim Kauf der Liegenschaft Nr. 16 «Mühlweg 3» vom 6. November 2023 ohne Verwendungszweck für 700 000 Franken und der beabsichtigte, für die Politische Gemeinde Gams grundlose Kauf der Liegenschaft Nr. 1741, «Polizeigebäude WPG» (Grundfläche im Baurecht) für 1 380 000 Franken.

Aus meiner Sicht sollte deshalb diese Liegenschaft nicht gekauft werden und der Kauf mit den konsequent folgenden Zusatzkosten wird hoffentlich durch die Stimm-

bürgerinnen und Stimmbürger abgelehnt werden.

Hans-Jörg Langenegger,
Oberdorf 27, 9473 Gams